## Benutzungsordnung <u>der</u> Gemeindebücherei Tagmersheim

## 1. Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tagmersheim auf privatrechtlicher Grundlage, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Die Ausleihe ist kostenlos. Eventuelle Verwaltungs- und Mahngebühren werden nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

#### 2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen ab 14 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personal-/Kinderausweises an.
- (3) Kindern bis zum 14.Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

#### 3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurück zu geben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

#### 4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen und kann 1 Mal verlängert werden. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Eine Verlängerung von Neuerwerbungen ist nicht möglich. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Diese werden in der Gebührenordnung bekannt gegeben. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Benutzer beschränken.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurück zu geben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (4) Erfolgt auf die 2. schriftliche Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Bücherei berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen eine entsprechende Gebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist, vorgemerkt werden. Nach der Rückgabe liegt das vorgemerkte Medium 1 Woche zur Abholung bereit, danach wird es wieder zur Ausleihe freigegeben.
- (6) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Auskünfte des Büchereipersonals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

## 5. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
- (3) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadensersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Schadensersatz wird von der Gemeindebücherei Tagmersheim nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

## 6. Verhalten in den Büchereiräumen

Das Hausrecht wird von der Leitung der Bibliothek oder dem beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

# 7. Nutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln kann die Büchereileitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung verhängen. Hierüber entscheidet der Träger der Gemeindebücherei Tagmersheim auf Antrag der Büchereileitung.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Tagmersheim, den 13.04.2010

Georg Schnell

1. Bürgermeister

# Gebührenordnung der Gemeindebücherei Tagmersheim

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist unentgeltlich.
- (2) Die Erstausstellung eines Leserausweises ist unentgeltlich. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Tagmersheim.
- (3) Ersatzausstellung für einen Leserausweis 2,50 Euro
- (4) Vormerkung pro Medium 1,50 Euro. Der Betrag ist bei der Eintragung der Vormerkung zu entrichten und wird auch dann nicht zurückbezahlt, wenn der Vorbesteller das Buch nicht abholt.
- 5. Mahngebühren:

pro Woche Leihfristüberschreitung 0,50 Euro / pro Medium.

- 1. schriftliche Mahnung erfolgt 2 Wochen nach Leihfristende 0,50 Euro / pro Medium + 1,10 Porto
- 2. schriftliche Mahnung erfolgt 2 Wochen nach der 1. Mahnung 2,00 Euro / pro Medium + 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr
- (5) Bearbeitungsgebühr bei Verlust / Wiederbeschaffung 5,00 Euro + Kosten für das neu zu beschaffende Medium.

Alle Gebühren werden für den Kauf neuer Medien verwendet.

Tagmersheim, den 13.04.2010

Georg Schnell
1. Bürgermeister